

Mieten von Sportbooten auf den Binnenschiffahrts- straßen

Rechtsgrundlage

Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 2, Paragraph 6 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist.

Was kann ich mieten?

Sportboote unter 20 m Länge.

Was brauche ich als Bootsführer dafür?

Das für die jeweilige Bootsgröße erforderliche Befähigungszeugnis. Soweit im Wohnsitzstaat kein amtlicher Führerschein vorgeschrieben ist, genügt ein Befähigungszeugnis für Binnengewässer eines Wassersportverbandes des Wohnsitzstaates.

Worauf muss ich besonders achten?

Achten Sie darauf, dass das Boot über ein Bootszeugnis verfügt.

Prüfen Sie nach, ob das Boot nach dem Bootszeugnis für das Fahrtgebiet zugelassen ist, in dem Sie Ihren Törn durchführen wollen.

Prüfen Sie nach, ob auch alle im Bootszeugnis vermerkten Ausrüstungsgegenstände an Bord sind. Fragen Sie nach Rettungswesten – der Vermieter ist verpflichtet, diese bereitzuhalten und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Was sind meine besonderen Pflichten?

Lassen Sie das Boot nicht von Personen führen,

- die nicht über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen,

- die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
- die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel an der sicheren Führung des Bootes erkennbar gehindert sind.

Lassen Sie das Boot nicht führen

- von Kindern unter 12 Jahren,
- von Kindern unter 14 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Segel handelt, oder
- von Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Maschinenantrieb handelt.

Achten Sie darauf, dass

- die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
- die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung an Bord ist und
- die im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden.

Charterbescheinigung

Für einige Binnenschiffahrtsstraßen ist es möglich, Hausboote zu mieten, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungszeugnisses zu sein. Dies erfolgt über die so genannte Charterbescheinigung, die von dem Vermietungsunternehmen ausgestellt wird. Sie setzt eine Überprüfung der Befähigung des Sportbootführers für das jeweilige Sportboot und die zu befahrende Wasserstraße und eine gründliche Einweisung voraus. Achtung: die Charterbescheinigung ist kein Führerscheinersatz!

Eine Charterbescheinigung kann für Fahrten auf folgenden Strecken ausgestellt werden. Achten Sie auf die jeweiligen Beschränkungen!

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat WS 25
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Druck

Referat Z 32, Druckerei des BMVI

Stand

1. Januar 2015

Bildnachweis

© Matthias Nordmeyer - Fotolia.com



STRECKEN

Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Nummer 5 der BinSchStrO	10,30 (oberhalb Schleuse Neue Mühle)	26,04 (oberhalb Einmündung der Teupitzer Gewässer)	
2	Havel-Oder-Wasserstraße	(HOW)		
2.1	Oranienburger Kanal	21,01	28,77	
2.2	Oranienburger Havel	0,13	3,91	
2.3	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)	
2.4	Werbelliner Gewässer	2,73	4,00	Querung der Havel-Oder-Wasserstraße nur, wenn auf der Havel-Oder-Wasserstraße kein Fahrzeug in Sicht ist
2.5	Werbelliner Gewässer	4	19,8	
3	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)	
4	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
4.1	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
4.2	MEW - Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	3) 6) 9) 10) 11)
4.3	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	3) 6) 9)
4.4	MEW	152,50 (Klink an der Müritz)	167 (Ausfahrt Hafendorf Müritz am Claassee)	3) 9) 10) 12) 13)
4.5	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Müritz am Claassee)	180 (Buchholz)	
4.6	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
4.7	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	3) 6) 9)
5	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Nummer 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)	0,00	31,18	
6	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Nummer 2 der BinSchStrO	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	94,41 (Hafen Neustrelitz)	
7	Peene	2,50 (Malchin)	98,16 (Peenestrom)	Kummerower See: 3) Hinweis: die letzten Boots- stellen befinden sich bei km 90,85
8	Rüdersdorfer Gewässer			
8.1	Dämeritzsee und Flakensee	0,00	3,78 (unterhalb Schleuse Woltersdorf)	
8.2	Löcknitz einschließlich Werlsee, Peetzsee und Möllensee	0,00	10,64	

STRECKEN

Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
9	Saale			
9.1	Saale	20,00 (Calbe)	89,20 (Schleuse Trotha)	Fahrverbot bei einem Wasserstand von mehr als 300 cm am Unterpegel Halle-Trotha
9.2	Saale	89,20 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	
10	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	
11	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
11.1	SOW	45,11 (Einfahrt Oder-Spree-Kanal)	130,16 (Einmündung in die Oder)	
11.2	Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
11.3	Gosener Kanal	Gesamtstrecke		
11.4	Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
11.5	Seddinsee	Gesamtstrecke		
12	Untere Havel-Wasserstraße (UHW)			
12.1	Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der BinSchStrO	28,00 (Babelsberger Enge)	0,00 (Einmündung in die UHW)	Schwielowsee: 3)
12.2	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der BinSchStrO einschl. Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	56,00 (Brandenburg)	67,50 (Plaue)	Brandenburger Niederhavel: 1); Silokanal: 2); Plauer See und Breitlingsee: 3); Plauer See km 63,20 - km 67,00: 7); Kreuzungsbereiche bei km 56,00 und km 67,00: 8)
12.3	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Nummer 1 der BinSchStrO	67,50 (Plaue)	112,00 (unmittelbar unterhalb der Einmündung der Hohennauer Wasserstraße)	4), 14)
12.4	UHW mit Mündungstrecke Untere Havel und den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gem. § 22.01 Nummer 1 der BinSchStrO	112,0 (unmittelbar unterhalb der Einmündung der Hohennauer Wasserstraße)	156,00 (Quitzebel)	5)

1) Fahrerlaubnis

2) Fahrverbot

3) Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort

4) Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 190 cm (ausgenommen hiervon ist die Fahrt auf der Hohennauer Wasserstraße zwischen km 1,10 und km 10,00)

5) Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

6) Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne

7) Durchfahrt nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich)

8) Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.

9) Alle Personen müssen Rettungswesten tragen.

10) Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor Einfahrt (Wind, Wetter)

11) Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt

12) Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westlichen Ufers

13) Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung

14) Fahrverbot bei fehlendem Karten- und Informationsmaterial über Gefahrenstellen, wie Fahrwasserkrümmungen und Unterwasserhindernisse, und den Verlauf des Hauptfahrwassers mit seinen Bauwerken und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen an Bord